

Spraitbach

Von Regierungsrat a. D. Marquart in Ludwigsburg

Das Pfarrdorf Spraitbach war in früheren Tagen ein Gmündischer Amts-ort. Die ehemalige Reichsstadt Schwäb. Gmünd bildete in alter Zeit einen kleinen Volksstaat. Zu reichsstädtischen Zeiten wurde zwischen den Voll-Bürgern in der Stadt und den Untertanen in den Gmünder Gebietsorten auf dem Land streng unterschieden. Die Bewohner des reichsstädtischen Gmünder Bodens auf dem Lande hatten viel weniger Rechte als die Bürger in der Stadt. Diese Gmünder Bevölkerung in den Landorten hatte als Vorgesetzten einen besonderen Ortsvogt, von denen einer seinen Sitz in Bettringen, der andere in Spraitbach hatte. Man unterschied also ehemals zwischen dem Bettringer und Spraitbacher Amt. Zu dem Amt Bettringen gehörten 18 Dörfer und Weiler. Zum Amtsbezirk Spraitbach wurden gezählt:

1. Spraitbach mit den ehemaligen Untertanen zu Vorderlintal, Schleichbach, Brech, Pfahlbronn, Hinter- und Vordersteinenberg und verschiedene Höfe und Mühlen;

2. Zimmerbach mit Durlangen und Danen nebst vielen Höfen.

3. Nutlangen mit den Gmündschen Untertanen zu Menstätten und Pferzbach;

4. Wehgau, teilweise Groß- und Kleindeinbach, die Waldenhöfe, die Sachsenhöfe, der Rehnenhof und mehrere andere.

Am 9. März 1756 machte der Rat der Reichsstadt Gmünd der Regierung zu Stuttgart die Mitteilung, daß der Gmündische Untertane Michael Sachsenmaier, Schulmeister und Meßner zu Spraitbach, an einige dem Welzheimer Vogtamt angehörige württ. Untertanen zu Hönig und Hinterlintal seit geraumer Zeit mehrfache Garben-, Laib-Brot-, Leichen- und Hochzeitgebühren zu fordern habe, mit der Bitte, daß in der Sache umso eher Abhilfe getroffen werden möchte, als in einer gleichen Angelegenheit einige Kloster-Lorcher und Sumpurgsche Angehörige zu Vorch und Eschach zur Entrichtung ihrer Schuldigkeit an diesen Sachsenmaier ohne Weiterungen und unverzüglich angehalten worden sei. Nach einem Verzeichnis von 1750 schuldeten

1. Hansjörg Ulmer zu Hönig: 12 Garben, 12 Laibe Brot, 3 Tauf-Laibe; ferner für 2 Leichen: 2 Viertel Roggen und für eine Hochzeit 20 Kreuzer.

2. Johannes Wahl zu Hönig: 5 Garben und 6 Laibe Brot.

3. Michael Weikwenger zu Hönig desgl. 5 Garben und 6 Laibe Brot.

4. Michael Riegg zu Hinterlintal: 5 Garben, 7 Brotlaibe und für eine Leiche ein Viertel Roggen.

5. Ulrich Hoß zu Hinterlintal: 5 Garben und 7 Laibe Brot.

6. Michael Grau zu Eigenhof: 10 Kreuzer, für 2 Hochzeiten 40 Kreuzer und für 1 Leiche 1 Viertel Roggen.

7. Johannes Welz auf dem Hofentalhof 10 Kreuzer, für 1 Hochzeit 20 Kr. und für 1 Leiche 1 Viertel Roggen.

Alle diese Gebühren gründeten sich auf das jus stolae, waren also Stofgebühren. Das Dekanat Schorndorf und das Vogtamt Welzheim von der Regierung zur Berichterstattung veranlaßt, trugen am 25. Sept. 1756 vor:

Die Sachsenmattersche Forderung auf Weihnachtsgaben und Brotlaike von Bauern und Söldnern sei lediglich mit dem alten Herkommen verknüpft und lasse sich weder aus Gmündischen noch aus Limpurgischen Lagerbüchern erschließen; nur aus einem Ruppertsdhofer Lagerbuch sei soviel zu entnehmen, daß ein Gmündischer Geistlicher von württ. Untertanen für eine Hochzeit 40 Kreuzer, für eine Leiche auch 40 Kreuzer, der Gmünder Meßner zu Spraitbach von einer Hochzeit 20 Kreuzer, von einer Leiche 1 Viertel Roggen, von einer Kindstleiche 1 Viertel Haber, von einer Taufe 1 Laib Brot in Ueber-einkommung mit einem am 10. Dez. 1588 errichteten Vertrag beanspruchen dürfe, und daß dieselben diese Gebühren seit unwordenlichen Zeiten empfangen haben. Der Auszug aus dem Ruppertsdhofer Lagerbuch von 1672 lautet:

„Dessen ungeachtet, daß die Einwohner zu Hönig die Kirche zu Spraitbach nicht mehr besuchen, noch sich oder ihre Kinder daselbst taufen oder begraben lassen, weil sie diesfalls nunmehr an die Kirche zu Tonolzbronn gewiesen sind, sollen sie nichtsdestoweniger Seelengerät samt anderen pfarrlichen Gerechtigkeiten, d. h. eben die Stolgebühren allermaßen wie von Altersherkommen dem Gmündischen Pfarrer und Meßner zu Spraitbach jederzeit unweigerlich zu geben schuldig sein.“

Anlaß zu dem obengedachten Vertrag vom 10. Dez. 1588 hatte eine Beschwerde des Klosters Gotteszell gegeben, welches darüber klagte, daß die Limpurgischen Untertanen, die ehedessen nach Spraitbach und Zimmerbach eingepfarrt waren, hernach nichts mehr bezahlen wollten, nachdem sie dem Kirchenverband Tonolzbronn zugeteilt worden waren.

Auch von dem Pfarramt Täferrot wurde bezeugt, wenn es von allen Zeiten her üblich und gesetzmäßig gewesen sei, daß die Evangelischen die Stolgebühren an die kath. Geistlichkeit, mit welcher sie im Verband gestanden waren, richtig und ungeschmälert abgetragen haben und so hinwiederum die kath. Leute an die evang. Geistlichkeit. All dies Vorgetragene bestätigte der Limpurgische Kanzleirat Postenhofner zu Obersontheim in einem amtlichen Schreiben an den Rat und Vogt Stängel zu Welzheim am 22. Sept. 1756, worauf die Regierung zu Stuttgart unterm 29. gleichen Monats und Jahres dahin entschied, daß die Welzheimer Amtsangehörigen, die seit 1750 rückständigen Gebühren an den Gmünder Meßner Sachsenmaier zu Spraitbach auch fernerehin und bis auf weitere Verordnung zu entrichten hätten.